

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

¹Der Gemeinnützige Frauenverein, Frauenfeld, GFF, gegründet 1841, ist ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

²Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins, TGF.

³Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des Dachverbands Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen, SGF.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

²Der Verein verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der TGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

³Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

⁴Der Verein erfüllt soziale Aufgaben innerhalb der Gemeinde und unterstützt und fördert gemeinnützige Organisationen und Aktionen.

⁵ Der Verein führt mit Unterstützung der Einwohnergemeinde einen Mahlzeitendienst.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Mitglied werden kann, wer sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

²Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder wenn der Jahresbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt worden ist. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

²Aus wichtigen Gründen kann die Vereinsversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

III. ORGANE DES VEREINS

Allgemeines

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Die Vereinsversammlung

Art. 6 Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Sie findet als Jahresversammlung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

³ Die Vereinsversammlung behandelt insbesondere die in Art. 10 bezeichneten Geschäfte.

⁴ Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden.

⁵ Anträge der Mitglieder sind der Präsidentin mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Art. 8 Schriftliche Vereinsversammlung

¹In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Vereinsversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse, bzw. Quoren gemäss Statuten). Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Kuvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin/den Empfänger zugestellt werden.

²Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin/dem Empfänger bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll über die Auszählung geführt und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt.

³Als Zeuginnen/Zeugen für die Auszählung fungieren die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Aktuarin/der Aktuar oder eine Revisorin/ein Revisor. Die Zeuginnen/die Zeugen unterzeichnen das Auszählungsprotokoll zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.

Art. 9 Beschlussfassung

¹Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Vereinsversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Durchführung beschliesst.

Art. 10 Zuständigkeit der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

Statuten des Gemeinnützigen Frauenvereins, Frauenfeld

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der restlichen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahlen sind zulässig
- c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens

Vorstand

Art. 11 Mitgliederzahl, Ersatz

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten, die Aktuarin/den Aktuar und die Kassierin/den Kassier.

²Rücktritte sind der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. den anderen Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Monate vor der Jahresversammlung bekannt zu geben.

Art. 12 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und allfällige Transportkosten werden ihnen ersetzt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin/seines Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Statuten des Gemeinnützigen Frauenvereins, Frauenfeld

²Die Präsidentin/der Präsident muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse entsprechend Art. 9. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder per E-Mail ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks und die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Vereinsversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Vereinsversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können
- h) Wahl einer Datenschutzbeauftragten

Art. 15 Finanzkompetenzen/Zeichnungsberechtigung

¹Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 3'000.00 pro Fall beschliessen.

²Die rechtsverbindliche Unterschrift führen je zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien. Für den Post- und Bankverkehr zeichnen Kassierin/Kassier und Präsidentin/Präsident zu zweien. Die weiteren Details der Zeichnungsberechtigung regelt der Vorstand.

Kontrollstelle

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

¹Die Jahresversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen/Revisoren und eine Suppleantin/einen Suppleanten.

²Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

³Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

⁴Ihre Rücktritte als Revisorinnen/Revisoren sollten nicht gleichzeitig erfolgen.

IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 17 Finanzwesen

¹Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und den Einnahmen aus den Aktivitäten bestritten.

²Das Vereinsvermögen ist nur für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 18 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

Art. 19 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine doppelte Buchhaltung für den Verein.

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Datenschutz

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung des Datenschutzes und bestimmt eine Datenschutzbeauftragte/einen Datenschutzbeauftragten.

V. STATUTENÄNDERUNG

Art. 22 Voraussetzungen

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 23 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vermögensverwendung

¹Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Vereinsversammlung mit einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Region Frauenfeld zuzuwenden.

²Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die 184. Jahresversammlung vom 3. April 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 23. März 2010 mit Teilrevisionen vom 24. März 2015 und 26. April 2021.

Frauenfeld, 3. April 2025

Präsidentin

Aktuarin

Ursula Duewell

Monika Linder